

# § 2 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 2

### Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete

Ein Prüfungsgebiet umfasst den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstands, sofern im 2. Teil nichts anderes bestimmt wird.

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)